

Abt. III (Gewerbepolizei).
Vorstand: Oberregierungsrat.
Gewerbeanmeldungen, Gewerbepolizeiliche Aufsicht, Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen. Mass- und Gewichtkontrolle. Sonntagsruhe, Ladenschluss, Schenkstättenerlaubniswesen, Marktpolizei.

Abt. IV. (Ordnungspolizei, einschließlich Aufsichtsdienst und Hafens- und Schiffahrtspolizei).
Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Abt. V (Betriebsverwaltung).
Polizeiwachdienst.
Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung, Sicherung des Hafens. Beaufsichtigung des Fahrbetriebes. Überwachung der ankommenden Schiffe, Mitwirkung in Zollsachen, Abwehr von Senchen. Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telefon-, Telegraphen- und Kraftfahrdienst. Überwachung des Flughafens und Flugbetriebs in Hamburg.

Abt. VI (Verkehrspolizei).
Vorstand: Verwaltungsdirektor.
Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Kettperdesteuer, Pfandleihkontrolle, Gehalts- und Lohnzahlungen, Kanzlei- und Botenmeister, Fundschreiberverwaltung, Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei).
Vorstand: Regierungsrat.
Eisenbahngelangenheiten. Öffentliches Fuhrwesen. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassenwerke.

Abt. VIII (Baupolizei).
Vorstand: Baudirektor (gleichzeitig Vorstand des Baupflegamtes und des Denkmalschutzamtes).
Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bebauungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Baubeschränkungen. Allgemeine polizeiliche Aufgaben in Bauangelegenheiten.

A. I (Aufsichtsamt für Dampfessel und Maschinen).
Vorstand: Baudirektor.
Genehmigung und Überwachung von Dampfesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen; Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern; Abnahme von Heizungsanlagen; wärmewirtschaftliche Untersuchungen.

A. II (Feuerwehramt).
Vorstand: Branddirektor.
Bekämpfung ausgebrochener Schadenfeuer; Feuerverhütung; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr sind; Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens; Hilfeleistung bei Beseitigung von Verkehrshindernissen; Samariterhilfe.

A. III (Wohnungspflegeamt).
Vorstand: Oberbaurath.
Aufsicht über die gesundheitsmässige Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume mit den dazugehörigen Nebenräumen, von Kontor- und Büroräumen, Läden, Werkstätten usw.; Aufsicht über die Aufnahme familienfremder Personen; Fürsorge für die Bewohner zur Beseitigung sozialer und hygienischer Missstände; Sicherung der baulichen Unterhaltung der Wohnungen nach dem Reichsmietengesetz; Gewährung von Instandsetzungsdarlehen und -beihilfen.

A. IV (Baupflegeamt u. Denkmalschutzamt).
Schutz gegen die Vernichtung des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes; Schutz der Bau- und Naturdenkmäler sowie Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes.

Desinfektions-Anstalten.
I. u. II. Am Bullerdeich 7, III. u. Fahrweg „Desinfektor“, am Ellerholzkanal.
Es bestehen zurzeit zwei Desinfektionsanstalten, von denen die im Jahre 1893/94 erbaute am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte am Ellerholzkanal gelegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage (Anstalt II) - eine grössere Entseuchungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst das gesamte Stadt- und Landgebiet Hamburgs.
Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis 16 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bzw. durch Vermittlung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. B 4 Steintor 941 u. Anstalt III: C 5 Stephan 8929.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:
1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gefässe.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.
Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit vom 1. 4.-30. 9. um 7 Uhr, in der Zeit v. 1. 10.-31. 3. um 8 Uhr und dauern bis 19 Uhr.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Feuerlöschwesen.
Hauptfeuerwache: Westpalenweg (Ecke Berlinerthor).
Das Feuerlöschwesen des Hamburger Staates ist seit 1. 5. 1928, dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg angegliedert und führt die Bezeichnung „Feuerwehramt“.

Vordem wurde das gesamte Feuerlöschwesen von der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund eines Gesetzes vom 2. 3. 1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen gebildet wurde. Die Berufsfeuerwehr wurde am 12. 11. 1872 aus der bis dahin bestehenden besoldeten sogenannten „temporären“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrliegos ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner den gesamten Unfalldienst im Hafen zu versehen. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr, durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, die ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr

durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, das bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen unmittelbar oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Feuer- u. Unfallmeldungen wählen Selbstanschaffungs-Telnehmer K 2, Handamis-Telnehmer verlangen „Feuerwehr Hamburg“. Die Feuermelder sind demart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 400 Meter. Vorhanden sind 854 öffentliche Feuermelder u. z. 174 Säulen-, 161 Wand- u. 19 Hausmelder sowie 80 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 282 interne Melder mit 888 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder im freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sie sich innerhalb von Gebäuden, die dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen, über oder neben jedem Postbriefkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-ecken, Hinweisschilder angebracht. Das Hauptbureau des Feuerwehramtes befindet sich an der Hauptfeuerwache, Westpalenweg, Ecke Berlinerthor, Bureaustunden 8-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 12 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 8 Oberbauern, 9 Bauärzten, 164 Beförderten, 658 Feuerleuten und Fahrern und 10 Bureaubeamten, im ganzen also 746 Beamte. Die Feuerwehr hat 10 Mannschaftswagen, 8 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 21 Motorspritzen, 10 Schiffsdampfspritzen, 13 grosse Leitern, 2 Gasperlen, 1 Anhängewagen mit Schaumapparat, 8 Schaum-erzeuger, 10 Schanmörser, 8 Feuerlöschboote, 7 Gerätewagen, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 5 Hilfskraftwagen, 1 Lehrwagen, 1 Samariterwagen, 1 E-Ventilator, 1 E-Scheinwerfer, 25 Schancharren, 2 Abprotzspritzen, 7 Flügel-pumpen für kleine Hilfeleistungen, 4 Dienstautowagen, 4 Dienstautowagen, 4 Kraftwagen, 87 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrische, 15 Benzinelektrische und 29 rein Benzinkraftantrieb, die drei Feuerlöschboote sind Benzinkraftantrieb. Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten.

Hamburger Feuerkasse
Kurze Mühren 20, C 2 Bismarck 2541

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Feuerkassengesetz in der Fassung vom 16. Dez. 1929 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer, Explosionen, Sturm und Hagel.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von dem Verwaltungsrat, der 2 Senatsmitglieder als Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, 9 nach Massgabe des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern und dem Direktor der Feuerkasse besteht.

Für die Abschätzung eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von dem Verwaltungsrat bestellten Schätzer oder Bauärte erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundgüter automatisch durchgeführt. Die Beiträge für die Einzelgüter der Beiträge sind der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und Hagel, den Betrieb von Luftfahrzeugen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Schätzern oder Bauärten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Zölle und Verbrauchsabgaben.
Das ursprünglich von deutschen Kaisern als Regal in Anspruch genommene Recht, Zölle zu erheben, war im Laufe der Jahrhunderte mit dem zunehmenden Verfall der kaiserlichen Macht teils im Wege der Verleihung, teils durch Usurpation auf die deutschen Einzelstaaten übergegangen. Und nicht nur gegen einander sperrten diese sich ab, auch innerhalb ihrer Grenzen wurde vielfach der Verkehr von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort durch Zollschranken unterbunden. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot Deutschland das Bild einer von zahllosen Zolllinien durchschnittenen, jeder volkswirtschaftlichen Zusammenfassung ermangelnden Staatengemeinschaft.

Erst der unter Preussens Führung gegründete deutsche Zollverein schaffte Wandel. Durch dieses, in einer Reihe von Einzelverträgen seit 1828 stufenweise zu Stande gekommene, wiederholt in Frage gestellte, aber immer wieder bestätigte völkerrechtliche Bündnis wurde unter Ausschluss der zweiten deutschen Grossmacht Österreich ein geschlossenes deutsches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen, das von keinen inneren Zollschranken durchzogen, sondern von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen war; die Zölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und (mit einigen Abweichungen) nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinstaaten verteilt. Einige kleinere Staaten jedoch - darunter Hamburg - blieben dem Zollverein fern.

Nachdem der Zollverein durch die Kraft der in ihm verkörperten wirtschaftlichen Notwendigkeit auch den Krieg von 1866 - zwar nicht nach den Sätzen des Völkerrechtes, aber tatsächlich - überdauert hatte, wurde bei der politischen Neugestaltung Deutschlands zunächst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine innigere, jetzt nicht mehr vertrags- sondern verfassungsmässige Staatengemeinschaft zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten, jedoch wieder mit Ausnahme der Hansestädte, begründet und demnach durch Vertrag vom 8. Juli 1867 die Zollvereinigung mit den süddeutschen Staaten wieder hergestellt. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, die auch für die süddeutschen Staaten das Zollvertragsverhältnis in eine verfassungsmässige Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet umwandelte, hatte im übrigen die zollrechtlichen Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung unangetastet gelassen. Die Einzelstaaten erboben durch ihre eigenen Zollbehörden die Zölle für Rechnung des Reichs und lieferten sie mit gewissen Abzügen für die Verwaltungs- und Erhebungskosten an letzteres ab. Der Kaiser überwachte die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte - die „Stationskontrollreue“ - und die ihnen vorgesetzten „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern“ - die er den Zollkammern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten beauftragte bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck hatte seine Sonderstellung inzwischen aufgegeben), bestimmte Artikel 84 der Reichsverfassung, dass sie mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihafen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in diese beantragten würden.

So blieb die Stadt Hamburg mit ihrer Umgebung, insbesondere mit Altona und Wandsbek, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich noch eine Reihe von Jahren ausserhalb der Zollgemeinschaft. Als Entgelt für die seinem städtischen und umliegenden Gebiet zugute kommende Zollbefreiung zahlte der hamburgische Staat eine nach der Zahl seiner zollausgeschlossenen Einwohner

Plastic Covered Document

bemessene Zollbehörden Waren bestehende, namentlich ferner die für die ha ausländisch Zollland für seinen „Aktise“, Stadt und verzehrt w Brauereiver Gesetz von Der Zollgebiet Richter Mit Vertretern Hamburgs vom 25. 3 dem Zollge Seeschiffen bestimmten Gebietes zollanlassig aus Lagerhaus Einbeziehung die deuts der Last hatte in d Gesetz üb Angaben d Zölkwaren Auf bringenden seitens Zollansch Mitgliedern Bauverwal 15. Oktob Wirtschaftl Schlusstie Portalfürsten Hafen, Ka Eisenbahn nördlichen auf einer zweiseitige Wandrahmen sodass jetzt 105.000 qkm über der 5 Pro Di verwaltnung fassung d Verbr Bestimmu Neue Fetz 1919, r nommen s Da Begrenzung zu unterw an den N Teil des Ob der nach l die hambu Köhlbrand wendung d von indu verbot. Neue Fetz 1 September Hafen von 2,99 qkm. Da die dauer erforderliche verzollte stände, d in Anspru ist zu W Lande du ins Zolllin die Bezirk Grenze u und des Zeit 22 I Interesse Zollgebiet gesetztesr dessenGrenze auch preu vom 4. Au Grenzbezi der Revisi Kaffee, Ti einer Bez Hansiegre dem Gren bis zur M Der Unterbe der Zollhi die Schiff Zollzölle weissens, Flagge, b weissens l nehmen k Fahrt nic